

## Fahrerflucht – Was tun?

### So handeln Sie richtig!

Ob Geschädigter oder Unfallverursacher leichter Sachschäden – die wichtigste Regel lautet:  
Ruhe bewahren!

- Halten Sie den Wagen an
- Bleiben Sie an der Unfallstelle
- Warnlichtanlage an
- Warndreieck aufstellen

### Verhalten als Geschädigter

2.

Mit Fotos Schaden und Unfallstelle dokumentieren.



1.

Polizei verständigen und an Unfallstelle warten.



3.

Nach Zeugen in der Umgebung umschauen und Kontaktdaten erfragen.



4.

Sicherung der Unfallspuren der Polizei überlassen!



5.

Kontakt mit eigener Versicherung aufnehmen.



### Verhalten als Unfallverursacher

**1.** Wagen abstellen und nicht vom Unfallort entfernen. Auch kurzzeitiges Entfernen gilt als Fahrerflucht.

**2.** Wenn der Geschädigte nicht vor Ort ist, 15–30 Minuten warten.

**3.** Taucht der Geschädigte nicht auf, verständigen Sie die Polizei und Ihre eigene Auto-Versicherung.

**4.** Kontaktdaten hinterm Scheibenwischer gelten als Fahrerflucht!

**5.** Nicht am Unfallort selbst belasten. Nur Angaben zur Person sind gegenüber der Polizei Pflicht.

**6.** Falls Sie die Unfallstelle unerlaubterweise verlassen haben, sollten Sie sich innerhalb von 24 Stunden bei der Polizei melden.

# Fahrerflucht – Was tun?

## So handeln Sie richtig!

### Verhalten als Geschädigter

1. Verständigen Sie als Erstes die Polizei. Wer den Unfall beobachtet hat oder im beschädigten Auto sitzt, sollte sich das Nummernschild merken.
2. Dokumentieren Sie den Schaden möglichst genau mit Fotos. Hilfreich sind unterschiedliche Blickwinkel und Vergleichsgegenstände im Bild, z. B. Münzen oder Kugelschreiber.
3. Auf der Suche nach Zeugen können Passanten helfen.
4. Die Sicherung von Unfallspuren übernimmt die Polizei. Wenn nicht unbedingt nötig (z. B. aus Sicherheitsgründen), sollten Sie den Wagen auch nicht umparken.
5. Sie sollten in jedem Fall Ihre Versicherung informieren. Ob es zur Schadensregulierung kommt, hängt davon ab, ob ein Verursacher ermittelt wird. Wenn der Verursacher nicht ermittelt werden kann, leistet nur die Vollkaskoversicherung.



### Verhalten als Unfallverursacher

1. Wer einen Unfall verursacht, hat die Pflicht, an der Unfallstelle zu bleiben und sicherzustellen, dass der Geschädigte und ggf. die Polizei informiert werden. Kurzzeitiges Entfernen ist nur in Notfällen erlaubt.
2. Im § 142 des StGB ist bei der Wartetdauer von einer „angemessenen Zeit“ die Rede. Bei Parkremplern und Unfällen mit leichter Sachbeschädigung sind 15–30 Minuten angemessen.
3. Wenn der Fahrer des beschädigten Wagens nicht auftaucht, muss die Polizei verständigt werden.
4. Wer seine Kontaktdaten am Unfallwagen hinterlässt und sich entfernt, begeht Fahrerflucht. Das Risiko, dass ein hinter den Scheibenwischer geklemmter Zettel nicht gefunden wird, ist zu hoch.
5. Vor der Polizei muss sich niemand belasten oder die eigene Schuld eingestehen. Nur Angaben zur Person sind Pflicht.
6. Erfolgt die nachträgliche Selbstanzeige innerhalb von 24 Stunden, kann dies die Strafe mildern oder sogar Straffreiheit ermöglichen.